



**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK**

1 Jv 4880-26/20s-4

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342047
Fax: +43 (0)5 76014 342199
E-Mail: olg.innsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Dr. Beate Abler

Innsbruck, 14. Oktober 2020

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird

zu GZ 2020-0.309.767

Zu do. Ersuchen vom 16.09.2020 wird folgende Stellungnahme erstattet:

Ziel des geplanten Bundesgesetzes ist die Umsetzung der am 2.12.2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche. Die Umsetzung soll durch die Ergänzung des StGB um einen weiteren Erschwerungsgrund und durch die Novellierung des Tatbestandes der Geldwäscherei (§ 165 StGB) erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 33 Abs 3 StGB:

Der Entwurf sieht einen besonderen Erschwerungsgrund für einen Täter einer strafbaren Handlung nach § 165 StGB vor, der ein Verpflichteter im Sinne der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 ist und die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit, die unter diese Richtlinie fällt, begangen hat. Verpflichtete im Sinne der genannten Geldwäsche-RL (Art 2) sind etwa Kredit-, Finanzinstitute, Abschlussprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler, aber auch Notare und

Rechtsanwälte im Zusammenhang mit Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung ihrer Klienten.

Angesichts der allgemeinen Grundsätze des § 32 StGB erscheint die – neuerliche - kasuistische Ausweitung der besonderen Erschwerungsgründe in § 33 StGB überflüssig und verkompliziert die Strafzumessungsfrage unnötig weiter.

§ 165 StGB:

§ 165 Abs 1 Z 1 StGB in der vorgeschlagenen Fassung sieht vor, dass die – bereits in der geltenden Fassung des § 165 Abs 2 StGB enthaltenen - Tathandlungen des Umwandelns und Übertragens von Vermögensbestandteilen, die aus einer kriminellen Tätigkeit herrühren, nur dann strafbar sind, wenn der Täter auch mit dem erweiterten Vorsatz, nämlich in der Absicht handelt, dass er den illegalen Ursprung der Vermögenswerte verheimlicht oder verschleiert oder dass er eine andere Person, die an einer Vortat beteiligt ist, unterstützt, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgeht. Gegen diese in Umsetzung der eingangs genannten Richtlinie vorgesehene Bestimmung besteht kein Einwand.

In Bezug auf § 165 Abs 1 Z 2 StGB fällt auf, dass die vorgeschlagene Formulierung „*Wer Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs 5) herrühren, ... dadurch, dass er deren wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung oder von Rechten oder Eigentum an ihnen verheimlicht oder verschleiert, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen*“ unvollständig ist. Die einzelnen Tathandlungen waren bisher bereits im § 165 Abs 1 StGB enthalten, wobei auch in der vorgeschlagenen Fassung bedingter Vorsatz genügt.

§ 165 Abs 2 StGB normiert neben dem bereits bisher in der geltenden Fassung des Abs 2 - lediglich mit anderen Bezeichnungen - enthaltenen Erwerben und Verwenden als weitere Tathandlung das Besitzen von inkriminierten Vermögensbestandteilen. Strafbarkeit ist jeweils nur gegeben, wenn der Täter zur Zeit des Erwerbs bereits weiß, dass die Vermögensbestandteile aus einer kriminellen Tätigkeit eines anderen herrühren. Späteres Wissen um die Herkunft dieser Vermögensbestandteile erfüllt daher diesen Tatbestand nicht. Abs 3 in der vorgeschlagenen Fassung entspricht dem bisherigen Recht.

Die Anhebung des Strafrahmens von bisher Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren erfolgt in Umsetzung von Art 5 der RL 2018/1673, der eine „Mindesthöchststrafe“ von vier Jahren Freiheitsstrafe

verlangt und dem Ziel, Geldwäscherei mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen zu ahnden und ist nicht zu beanstanden.

Demgegenüber wird die bisherige Strafdrohung für die qualifizierte Geldwäscherei mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren beibehalten (Abs 4). Der Entwurf sieht im Abs 4 wie im geltenden Recht eine Wertgrenze von EUR 50.000,-- vor. Konsequent wäre es, diese im Hinblick auf die Erhöhung der Wertgrenzen bei anderen Vermögensdelikten auf EUR 300.000,-- ebenfalls entsprechend anzuheben.

Die in Abs 5 vorgenommene Definition von Vortaten entspricht dem derzeit geltenden Recht. Erfreulich ist, dass der Entwurf in Abs 5 Z 2 nunmehr eine klare Aussage darüber enthält, dass und unter welchen Voraussetzungen auch Auslandstaten Vortaten einer Geldwäscherei sein können, worüber es in der Literatur bisher divergierende Meinungen gab.

Neu und sehr zu begrüßen ist die in Abs 6 des Entwurfes vorgesehene Legaldefinition dazu, was überhaupt unter Vermögensbestandteilen zu verstehen ist. Beibehalten wurde im vorgesehenen Abs 7 die schon bisher in Abs 5 normierte Legaldefinition des Herrührens eines Vermögensbestandteiles aus einer strafbaren Handlung.

Mit den oben angeführten Einschränkungen werden keine weiteren Einwände gegen den Entwurf gesehen.

Das Präsidium des Nationalrats wird hiervon mit gesondertem Mail verständigt.

Für den Präsidenten
Dr. Beate Abler

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG